



Satzung

des Reit- und Fahrvereins

Westerende und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

“Reit- und Fahrverein Westerende und Umgebung e.V.”

2. Der Verein hat seinen Sitz in Westerende (Postanschrift).
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Norden eingetragen unter VR 322.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Reit- und Fahrsports. Diesen Satzungszweck verwirklicht er insbesondere durch

- a) die Errichtung und Unterhaltung von Reitanlagen und Stallungen,
- b) Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport, dem Reiten und dem Fahren sowie der Haltung, Ausbildung und dem Umgang mit Pferden beschäftigen,
- c) die Förderung sportlicher Leistungen auf den Gebieten des Reitens, Fahrens und Voltigierens,

sowie des

Reitens zum Zweck der Erholung in einer Reitanlage, der freien Landschaft und im Walde,

- d) die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turnieren),

- e) den Tierschutz, die Landschaftspflege unter Berücksichtigung des Natur- und Wasserschutzes.
2. Die jugendlichen Mitglieder werden in einer Jugendabteilung zusammengefaßt mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern (Jugendordnung).
 3. Der Verein vertritt seine Mitglieder gegenüber öffentlichen Stellen und den sportlichen Organisationen.
 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - b) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann Personal für die Ausbildung, die Reitanlage und die Stallungen sowie das Büro bestellt werden. Für diese Personen dürfen keine übermäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden. Es darf auch keine andere Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Aurich und durch den KRV Aurich Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Weser-Ems und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.

2. Fördernde Mitglieder unterstützen die satzungsgemäßen Ziele des Vereins,

ohne selbst im Rahmen des Verein zu reiten, zu fahren,
zu voltigieren oder Pferde zu halten.

Auch juristische Personen, Gesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine und Behörden können fördernde Mitglieder sein.

3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Vereinsbeiträge haben sie nicht zu zahlen.

4. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Anträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

5. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb von zwei Monaten. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit dem Eingang der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages.

6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der Kreisreiterverbände, Regionalverbände, der Landesverbände und der FN.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt, der nur schriftlich und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresschluß erfolgen kann,
2. durch Tod,
3. durch Ausschluß.
 - a) Ausschlußgründe sind:
 1. grob vereinschädigendes Verhalten,
 2. vereinschädigendes Verhalten,
 3. wiederholtes Mißachten der Anordnung des Vorstandes,
 4. Nichterfüllung von Zahlungspflichten, wenn ausstehende Zahlungen trotz zweimaliger Mahnung und Androhung des Verlustes der Mitgliedschaft nicht binnen drei Monaten seit Absendung an die letzt bekannte Anschrift des Mitgliedes beglichen worden sind.
 - b) ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr zu zahlen.
4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen die Anordnung des Vorstandes eine Entscheidung des Ehrenausschusses binnen eines Monats ab Zugang der Vorstandsmitteilung anzurufen, der dann mit der Mehrheit seiner Mitglieder endgültig entscheiden muß.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Nutzung aller vereinseigenen Einrichtungen sowie auf Förderung im Rahmen der Satzung und der jeweiligen Gebühren- und Nutzungsordnung.
2. Die Mitglieder sind unter anderem verpflichtet, die Satzung und die Anordnung des Vereins zu beachten, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres zu zahlen. Zu diesen Pflichten zählen ebenso die Unterstützung sportlicher Ziele.

Dazu zählt weiterhin eine zumutbare Arbeitsleistung aller 14- bis 65-jährigen aktiven Mitglieder, deren Stundenzahl der Vorstand nach Bedarf festsetzt. Diese Arbeitsleistung kann durch eine Zuschlagszahlung zum Beitrag abgegolten werden.

3. Weitere Einzelheiten der Ausübung der Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt der Vorstand im Sinne der Satzung.
4. Sofern der Verein eine(n) Reitlehrer(in) beschäftigt, regelt dieser in Abstimmung und im Auftrage des Vorstandes und unbeschadet von dessen Weisungsrechten den Reitbetrieb. Einem anderen Vereinsmitglied ist in diesem Falle die Erteilung von Reitunterricht nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Vorstandes oder des Reitlehrers gestattet.
5. Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern. Sie haben sich sportlich und kameradschaftlich zu verhalten, insbesondere sind die Grundsätze des Natur- und Tierschutzes zu beachten.

Verstöße kann der Vorstand nach Maßgabe der Rechtsordnung (siehe § 12) regeln. Der Betroffene ist vor der Entscheidung des Vorstandes zu hören.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen die Anordnung des Vorstandes eine Entscheidung des Ehrenausschusses binnen einem Monat ab Zugang der Entscheidung des Vorstandes anzurufen, der dann mit der Mehrheit seiner Mitglieder endgültig entscheiden muß.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenausschuß

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Mitgliedern ab vollendetem 18. Lebensjahr; Ausnahme: Jugendwart ab vollendetem 16. Lebensjahr.
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Sportwart,

- e) dem Bahn- bzw. Platzwart,
- f) dem Jugendwart,
- g) dem Protokollführer,
 - sogenannter “engerer Vorstand”

- h) und aus bis zu vier Beisitzern,
 - sogenannter “erweiterter Vorstand”

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig; die anwesenden Mitglieder wählen die einzelnen Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl. Gesamtabstimmung und/oder offene Wahl finden statt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieses beschließt.

3. Für den Fall, daß ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder aus dem engeren Vorstand (§ 8 Nr. 1 a bis g) anwesend sind. Beschlüsse müssen mit mindestens einfacher Mehrheit der Mitglieder des engeren Vorstandes gefaßt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Vorstandssitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied einberufen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

6. In den Vorstandssitzungen ist ein Beschlußprotokoll zu führen, das der Vorsitzende oder sein Sitzungsvertreter und der Protokollführer unterzeichnen. Das Protokoll ist der jeweils nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen und jedem Vorstandsmitglied in Kopie auszuhändigen. Der Vorstand führt eine fortlaufende Sammlung aller Protokolle.
7. Der Verein wird in allen gerichtlichen und behördlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der erste oder der zweite Vorsitzende sein muß (Der Jugendwart generell erst ab vollendetem 18. Lebensjahr).
8. Die Vertretungsmacht dieses verengten Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist intern in der Weise beschränkt, daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.500,00 DM (in Worten: Eintausendfünfhundert Deutsche Mark) verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern der obigen Ziffer 1 .

§ 9 Ehrenausschuß

1. Der Ehrenausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, von denen keines dem Vorstand angehören darf, und wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist von den übrigen Mitgliedern des Ehrenausschusses mit Mehrheit der verbleibenden Stimmen ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu bestimmen.
2. Der Ehrenausschuß hat folgende Aufgaben:
 - a) bei Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder endgültig zu entscheiden.
 - b) bei ernsthaften Konflikten zwischen den Mitgliedern innerhalb des Vereins auf Wunsch eines Beteiligten vermittelnd tätig zu werden.

- c) im Falle von Ordnungsmaßnahmen hat der Ehrenausschuß innerhalb von drei Wochen seit Eingang des Widerspruchs eine Entscheidung zu fällen. Im übrigen regelt der Ehrenausschuß seine Geschäftsordnung selbst.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die alljährliche Mitgliederversammlung hat bis zum 31. März des Kalenderjahres stattzufinden. Sie wird von ersten Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden oder einem von diesen bestimmten Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung (Poststempel).

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluß.

2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Bei der Wahl des Jugendwartes sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr stimmberechtigt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei natürlichen Personen ist die Ausübung durch den gesetzlichen Vertreter nicht zulässig.

Die Mehrheit der erschienenen Mitglieder bedeutet, daß bei der Beschlußfassung im Verein die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen ist; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Danach ist also ein Antrag angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen.

3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer oder einem vom Leiter der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Anträge auf Satzungsänderung müssen jeweils bis zum 28. Februar eines Jahres, Anträge zur Änderung der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden.
6. Mit Ausnahme von Satzungsänderungen können auch sogenannte Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dieses befürwortet.
7. Zur Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder zugelassen; Gäste nur auf ausdrückliche Einladung durch den Vorstand.

Rede- und antragsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

8. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Genehmigung des zu verlesenden Protokolls aus der letzten Mitgliederversammlung sowie der bekanntgegebenen Tagesordnung,
 - b) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie die eventuell vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern,
 - c) Die Wahl der Mitglieder des Ehrenausschusses,
 - d) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
 - e) Die Entlastung des Vorstandes,
 - f) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - h) Beschlußfassung über die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe des individuellen Mitgliedsbeitrages,

- i) Die Beschlußfassung über Anträge auf Änderung der Satzung
 - j) Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
 - k) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - l) Die Behandlung von Anträgen der Mitglieder.
9. Wahlen erfolgen (siehe Nr. 3) durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 11 Die Jugendabteilung

Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen jugendlichen Mitgliedern bis zu 18 Jahren zusammen. Die Jugendabteilung soll aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen, der enge Verbindung mit dem Vorstand - insbesondere mit dem Jugendwart - zu halten hat.

§ 12 Rechtsordnung

1. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf in der Regel nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft (mindestens leicht fahrlässig) begangen worden ist; Ausnahmen sind Bestandteil der LPO.
2. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:
Verwarnung, Geldbuße, zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
3. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, üben der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht zu, den Ehrenrat satzungsgemäß anzurufen.

4. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO - Teil C, Rechtsordnung - geregelt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlußfassung über diesen Gegenstand besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das etwaige Vereinsvermögen für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung des Vereins zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.



**Reit- und Fahrverein
Westerende und Umgebung e.V.
Westerender Straße
26532 Großheide**

Stand: März 1997